



Rahmensatzung für Kontaktstudien

vom 29.05.2024

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 7. Februar 2023 (GBl, S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 29.05.2024 die folgende Rahmensatzung zur Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 29.05.2024 erteilt.

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Satzung gilt für alle Kontaktstudienangebote an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung und schließt mit einer Prüfung ab. Für Kontaktstudien werden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben, wenn die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.

Darüber hinaus bietet die Hochschule auch Weiterbildungskurse und Weiterbildungsveranstaltungen ohne Prüfung und Vergabe von Leistungspunkten an. Diese sind jedoch nicht Gegenstand dieser Satzung.

(2) Auf alle Kontaktstudien finden die Regelungen der Verfahrensbeschreibung „Entwicklung und Einrichtung von Studienangeboten zur Weiterbildung“ Anwendung.

(3) Über die einzelnen Angebote entscheidet der Senat auf Vorschlag der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung durch Verabschiedung einer Kontaktstudienordnung (KSO) für das jeweilige Kontaktstudienangebot. Es wird eine verantwortliche Person aus dem Fach bzw. Fachbereich benannt, die in dem Kontaktstudium federführend ist. Die Professional School als zentrale Einrichtung der PH koordiniert die Einrichtung neuer und die Durchführung bestehender Kontaktstudienangebote.

(4) Für die Kontaktstudien werden Gebühren entsprechend der Gebührensatzung für Kontaktstudienangebote der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erhoben.

§ 2 Umfang und Niveau

(1) Kontaktstudien werden je nach Anzahl der vergebenen ECTS als

- Diploma of Advanced Studies / Diploma of Basic Studies (DAS / DBS),
- Certificate of Advanced Studies / Certificate of Basic Studies (CAS / CBS)
- oder als Microcredential angeboten.

Auf ein DAS/DBS entfallen in der Regel mindestens 30 LP, für die Vergabe eines CAS/CBS werden mindestens 10 LP angesetzt. Für Microcredentials werden je nach Umfang 1-9 LP vergeben. Microcredentials können zu modular aufgebauten CAS/CBS oder DAS/DBS zusammengetragen werden, sofern dafür ein entsprechendes Angebot besteht.

Kontaktstudien finden entweder auf dem Niveau Basic Studies (= Bachelor-Niveau, DQR 6) oder Advanced Studies (= Master-Niveau/DQR 7) statt.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Teilnehmenden. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die auf das Kontaktstudium aufgewendet wird, und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Ein LP entspricht 30 Arbeitsstunden.

(3). Die LP-Vergabe an die Teilnehmenden erfolgt nach Abschluss des Kontaktstudiums für den Nachweis, dass der im Kontaktstudienangebot vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht (Anwesenheit Kontaktzeiten) und die vorgesehenen Kompetenzen erreicht wurden (bestandene Prüfungsleistung).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Kontaktstudium setzt in der Regel ein einschlägiges Hochschulstudium oder eine fundierte Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung voraus. Die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Kontaktstudium ergeben sich aus der jeweiligen KSO.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen für Microcredentials richten sich nach dem Niveau des potenziell erreichbaren umfangreicheren Abschlusses (Basic Studies oder Advanced Studies).

(3) Im Zweifel entscheidet die für das Kontaktstudium verantwortliche Person über die erforderliche Eignung der sich bewerbenden Person.

§ 4 Bewerbung

(1) Die Bewerbung erfolgt über das Anmeldeportal der Hochschule innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist.

(2) Die Bewerber:innen werden von der laut KSO zuständigen Stelle aufgefordert, die zum Nachweis der notwendigen Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form oder postalisch einzureichen. Die Hochschule kann im Einzelfall verlangen, dass Nachweise als amtlich beglaubigte Kopien beizubringen sind. Sollten die zur Verfügung stehenden Teilnahmeplätze zum Zeitpunkt der Bewerbung schon vergeben sein, erhalten Bewerber:innen einen Wartelistenplatz.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Sofern die KSO eines Kontaktstudiums keine besonderen Regelungen trifft, erfolgt eine Zulassung zum jeweiligen Kontaktstudienangebot, wenn die Bewerbung vollständig und fristgerecht bei der in der Ausschreibung angegebenen Stelle eingegangen ist und der:die Bewerber:in die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Kontaktstudienangebot nachweislich erfüllt.

(2) Die Platzvergabe richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so entscheidet der Zeitpunkt des

Eingangs der Bewerbung. Wurde durch die Zulassungen die Aufnahmekapazität nicht erreicht, können auch nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden.

(3) Die Bewerber:innen erhalten nach erfolgreicher Zulassung eine Anmeldebestätigung mit angefügter Teilnahmevereinbarung. Die Anmeldung ist verbindlich, sobald diese von dem:der Bewerber:in unterschrieben zurückgesendet wurde. Zugelassene Teilnehmer:innen erhalten schriftlich einen Gebührenbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Status

Die Teilnehmenden eines Kontaktstudiums sind Angehörige der Hochschule im Sinne § 2 Abs. 3 Ziff. 4 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Sie sind für die Dauer des Kontaktstudiums berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

§ 7 Gebühren und Mindestteilnehmendenzahl

(1) Die Höhe der Gebühren und die Mindestteilnehmendenzahl wird von der Hochschule so festgelegt, dass das jeweilige Kontaktstudienangebot kostendeckend angeboten werden kann.

(2) Wird die erforderliche Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, findet das Kontaktstudienangebot nicht statt. Die Hochschule benachrichtigt die bereits zugelassenen Teilnehmenden in diesem Fall unverzüglich. Eine bereits ausgesprochene Zulassung gilt als nicht erteilt. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Programmänderungen

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg behält sich vor, Termine, Durchführungsorte oder Referierende aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Dies berechtigt die Teilnehmenden weder zum Rücktritt noch zur Minderung der Teilnahmegebühren.

§ 9 Prüfungen, Prüfer:innen

(1) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist eine Abschlussprüfung gem. § 1 Abs. 1, deren Art und Gegenstand sich nach den Vorgaben in der KSO des jeweiligen Zertifikatsstudienangebots richtet. Mit der Zulassung zum Kontaktstudium sind die Teilnehmenden automatisch zur Abschlussprüfung des Angebots angemeldet.

(2) Als Prüfer:in kann seitens der im Fach bzw. im Fachbereich federführenden Person gemäß §1 Abs. 3 nur bestimmt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Der:die Prüfer:in entscheidet über alle prüfungsrelevanten Fragestellungen in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot im Einvernehmen mit der für das Kontaktstudienangebot verantwortlichen Person (Fachvertreter:in).

(4) Näheres insbesondere zu Form und Umfang von Prüfungen ist in der jeweiligen KSO geregelt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung und das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen in Kontaktstudien gelten grundsätzlich die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung M.Ed. Profiline Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in entsprechender Anwendung.

(2) Auf die Bildung differenzierter Noten kann verzichtet werden. Prüfungen gelten dann nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Näheres regelt die jeweilige Kontaktstudienordnung.

(3) Werden differenzierte Noten gebildet, gilt:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Noten für die zu benotenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt.

(5) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem:r Prüfer:in bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Sieht das Kontaktstudium mehr als eine benotete Prüfungsleistung vor, so ergibt sich die Gesamtnote aus den Noten der benoteten Prüfungsleistungen mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der den Prüfungsleistungen zugrunde liegenden ECTS-Punkten.

(6) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“.
über 4,0	„nicht ausreichend“.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Wurde eine Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie innerhalb eines von dem:der Prüfer:in festgesetzten Zeitraums einmal wiederholt oder überarbeitet werden.

(2) Fristverlängerungen bei schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten/Portfolios) liegen im Ermessen der jeweiligen Prüfer:innen und werden von diesen unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes entschieden.

§ 12 Rücktritt und Täuschung

(1) Können Teilnehmende an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen, so können sie bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten.

(2) Nach dieser Frist kann ein Rücktritt aus triftigen Gründen ausschließlich von dem:der Prüfer:in im Einvernehmen mit der fachlich verantwortlichen Person auf schriftlichen Antrag der:des Teilnehmenden mit entsprechenden Nachweisen genehmigt werden. Im Falle einer Erkrankung ist innerhalb von drei Werktagen nach Antragsstellung ein Attest einzureichen.

(3) Versucht die:der Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird die Prüfung unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung

(1) Auf Antrag an den:die Kontaktstudienverantwortliche:n wird dem:der Teilnehmer:in innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Einsicht in ihre:seine schriftlichen Prüfungen bzw. die Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von dem: der Kontaktstudienverantwortlichen bestimmt.

(2) Anstelle einer Einsichtnahme gem. Abs. 1 kann für Teilnehmende, die nicht vor Ort sind, auch eine Online-Klausureinsicht über ein entsprechend gesichertes System erfolgen, sofern die Identität der:des Teilnehmenden eindeutig nachgewiesen werden kann und die Übertragung der Klausurergebnisse über eine SSL-verschlüsselte Verbindung erfolgt.

(3) Für die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen gilt eine Frist von 4 Jahren. Dies betrifft auch Online-Prüfungsunterlagen.

(2) Unterlagen wie Hausarbeiten, Klausuren, Portfolios und Protokolle von mündlichen Prüfungen sind nach Ablauf der Frist sachgerecht zu vernichten.

(3) Online-Prüfungen werden offline archiviert und zu diesem Zweck von dem:der Prüfer:in heruntergeladen und auf einem Datenträger gespeichert, der sicher verwahrt wird.

§ 14 Abschluss, Zertifikat, Teilnahmebescheinigung

(1) Die Teilnehmenden erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme am jeweiligen Kontaktstudienangebot, wenn sie mindestens 80% der vorgesehenen Präsenzzeiten anwesend waren.

(2) Bei regelmäßiger Teilnahme gem. Abs. 1 und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfung erhalten die Teilnehmenden eine Zertifikatsurkunde. Dafür müssen die erforderlichen Prüfungen mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Die Zertifikatsurkunde enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- ggf. spezifische Zertifikatsbezeichnung (z.B. Certificate of Advanced Studies)

- Titel der Weiterbildung
- Anzahl der vergebenen LP.

Sie wird von dem Mitglied des Rektorats, in dessen Ressort die Weiterbildung fällt, unterschrieben und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg versehen. Auf einem Diploma Supplement werden zudem die Studieninhalte und erworbenen Kompetenzen aufgeführt.

§ 15 Anrechnung und Anerkennung

(1) Kontaktstudienangebote oder sonstige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg belegt wurden, mit LP ausgewiesen sind und bei denen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden, können gemäß § 35 Abs.1 LHG von der:dem Kontaktstudienverantwortlichen anerkannt werden.

(2) Für die Anerkennung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg finden § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 bis 3 Satz 1 Nr.1 LHG sowie die Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs, in welchem die Anerkennung erfolgen soll, Anwendung.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Hochschule und ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die die Teilnehmenden im Rahmen eines Kontaktstudienangebotes erleiden, es sei denn, dass diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Hochschule oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit besteht keine Haftungsbeschränkung.

§ 17 Übergangsregelungen

Auf Studierende, die ein Kontaktstudium vor dem 08.06.2024 aufgenommen haben, findet die Rahmensatzung vom 18.04.2018 in der Fassung vom 28.04.2021 weiterhin Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Rahmensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ein Kontaktstudium nach dem 07.06.2024 aufnehmen.

Heidelberg, 07.06.2024

gez.

Prof.in Dr. in Karin Vach
Rektorin

Anlage 1

Struktur und Formate der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Abschluss	Format	Bezeichnung	LP nach ECTS	QM	Niveaustufe (DQR)
Master	Studiengang	Weiterbildender Masterstudien- gang	60 – 120	VB Studiengang	7
Bachelor		Weiterbildender Bachelorstudien- gang	180 - 240		6
Zertifikat (mit Prü- fung)	Kontaktstudium	Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	VB Weiterbildung	7
		Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30		6
		Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 10		7
		Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 10		6
		Microcredentials (MC)	1 – 9		6 oder 7
TN-Beschei- nigung (ohne Prü- fung)	Weiterbil- dungskurs	Weiterbildungskurs	ohne	gemeinsame Stan- dards und Evalua- tion	ohne
TN-Beschei- nigung oder ohne		Weiterbildungsveranstaltung	ohne		

* in Anlehnung an die erweiterte Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudien e. V. zur Struktur und Transparenz von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Deutschland beschlossen vom erweiterten Vorstand in Köln am 5. September 2018
Ergänzungen mit Beschluss der Landesgruppe BW vom 14.03.2023 in Albstadt, Vorlage zur Sitzung des erweiterten Vorstands am 21./22. Juni 2023 in Freiburg